
**Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur Verteilung
von Engpasserlösen (CID) gemäß Artikel 57 der
Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.
September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die
Vergabe langfristiger Kapazität**

15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen.....	5
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	5
TITEL 2 Einziehung und Verteilung von langfristigen Engpasserlösen auf die Gebotszonengrenzen	6
Artikel 3 Vorgehensweise und Berechnung von langfristigen Engpasserlösen	6
TITEL 3 Verteilung der Engpasserlöse an der Gebotszonengrenze	6
Artikel 4 Verteilungsschlüssel.....	6
TITEL 4 Schlussbestimmungen	8
Artikel 5 Veröffentlichung und Implementierung der CID-FCA-Methode	8
Artikel 6 Änderung der Methode der Engpasserlöse.....	8
Artikel 7 Sprache.....	8

Alle ÜNB unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag bezüglich einer Methode zur Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf „FCA-Verordnung“ genannt). Dieser Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „Vorschlag einer CID-FCA-Methode“ bezeichnet.
- (2) Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode wendet die Anforderungen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet) an. Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode berücksichtigt insbesondere die CID-Methode gemäß Artikel 73 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf „CID-CACM“ genannt). Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode folgt den in der CID-CACM aufgeführten Grundsätzen zur Aufteilung der Engpasserlöse an einer Gebotszonengrenze durch die Anwendung der gleichen Verteilungsschlüssel.
- (3) Dieser CID-FCA-Vorschlag berücksichtigt die in der FCA-Verordnung definierten allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methoden. Das Ziel der FCA-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe langfristiger Kapazität in den langfristigen Kapazitätsmärkten, und die Verordnung definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Die FCA-Verordnung legt in Artikel 51 ferner Regeln für die Einführung europäischer harmonisierter Vergabevorschriften und regional-/grenzspezifischer Anhänge fest (nachfolgend „HAR“ genannt). Zusätzlich setzt die FCA-Verordnung in den Artikeln 49 und 59 Regeln für die Festlegung, Arbeitsweise und Kostenteilung einer zentralen Vergabepattform für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „SAP“ genannt). Die FCA-Verordnung definiert darüber hinaus Regeln für die Entwicklung von Kapazitätsberechnungsmethoden auf der Grundlage des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität („Koordinierter NTC-Ansatz“) oder des lastflussbasierten Ansatzes („FB-Ansatz“). Der vorliegende Vorschlag einer CID-FCA-Methode behandelt die Verteilung von Engpasserlösen im Rahmen eines NTC und koordinierten NTC-Ansatzes, da der lastflussbasierte Ansatz in den Kapazitätsberechnungsregionen („CCR“) für die langfristige Kapazitätsberechnung derzeit nicht angewendet wird. Sobald ein FB-Ansatz für die langfristige Kapazitätsberechnung durch eine CCR angewandt wird oder die Implementierung einer CCM basierend auf dem CNTC-Ansatz dies verlangt, wird der vorliegende Vorschlag einer CID-FCA-Methode überarbeitet und fristgemäß zur regulatorischen Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 12 der FCA-Verordnung eingereicht.
- (4) Artikel 57 der FCA-Verordnung erfordert, dass alle ÜNB einen Vorschlag für eine Methode zur Verteilung der Engpasserlöse aus der Vergabe langfristiger Kapazitäten innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der Methode für die Verteilung von Engpasserlösen entsprechend der CACM-Verordnung entwickeln. Die Vergütung von langfristigen Übertragungsrechten (im weiteren Verlauf „LTTR“ genannt) und die Kosten zur Sicherstellung

der Verbindlichkeit der LTTR liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser CID-FCA-Methode. Fälle, in denen die Vergütung von LTTR die Engpasserlöse gemäß Article 73 der CACM-Verordnung übersteigt, sind nicht Gegenstand dieses Vorschlags einer CID-FCA-Methode, sondern durch die nach Artikel 61 der FCA-Verordnung zu entwickelnde Methode zu behandeln.

- (5) Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorschlags einer CID-FCA-Methode auf die Ziele der FCA-Verordnung müssen gemäß Artikel 4 (8) der FCA-Verordnung beschrieben werden und werden nachfolgend vorgestellt.
- (6) Die vorgeschlagene CID-FCA-Methode trägt allgemein zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung oder den Nutzungsgrundsätzen für Engpasserlöse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 bei. Die CID-FCA-Methode dient insbesondere dazu, den effektiven langfristigen gebotszonenübergreifenden Handel mit langfristigen Übertragungsrechten sowie einen gleichberechtigten Zugang zu zonenübergreifenden Kapazitäten zu fördern, indem sie objektive Kriterien und Lösungen für die Verteilung von Engpasserlösen definiert, die für alle beteiligten ÜNB gelten, und so eine solide Grundlage für die Verteilung von Engpasserlösen auf europäischer Ebene schafft. Eine Standardlösung wird für alle Gebotszongrenzen geboten, wohingegen die CID-FCA-Methode spezielle Verteilungsschlüssel für limitierte Sonderfälle unter hierin beschriebenen Umständen zulässt. Das begrenzte Maß an Flexibilität unter bestimmten Umständen ermöglicht die angemessene Erfassung der Besonderheiten verschiedener Interkonnectoren und nationaler Rahmenwerke (z. B. das gesetzliche Rahmenwerk zum Engpassmanagement für ausgenommene Interkonnectoren).
- (7) Die Engpasserlöse bieten einen Hinweis darauf, wie Marktteilnehmer die Möglichkeit des grenzübergreifenden Handels bewerten, wie Interkonnectoren genutzt werden und wo die Kapazität erhöht werden sollte. Durch die Möglichkeit, Investitionskosten für die Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen, kann die Sicherheit, einen optimaleren Verteilungsschlüssel für zukünftige Investitionen zu erlangen und damit den langfristigen Betrieb und den Ausbau des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der Europäischen Union zu unterstützen, erhöht werden.
- (8) In Bezug auf Artikel 31 der FCA-Verordnung sieht die CID-FCA-Methode vor, dass langfristige gebotszonenübergreifende Kapazitäten den Marktteilnehmern in Form physischer Übertragungsrechte nach dem UIOSI-Prinzip oder in Form von FTR-Optionen oder FTR-Obligationen zugeteilt werden.
- (9) Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen Parteien angewendet werden müssen. Des Weiteren berücksichtigt die Methode die durch die Interkonnectoren an Gebotszongrenzen im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB erzielten Engpasserlöse und verhindert so, dass diese Engpasserlöse von der Anwendung der CID-FCA-Methode ausgenommen werden, solange diese Interkonnectoren von zertifizierten ÜNB betrieben werden.

- (10) Die CID-FCA-Methode definiert hinsichtlich der Ziele der Transparenz und Zuverlässigkeit Regeln und bietet eine solide Grundlage für die transparente und zuverlässige Verteilung von Engpasserlösen. Darüber hinaus werden die CID-FCA-Methode und die speziellen Verteilungsschlüssel von den ÜNB veröffentlicht, um die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zu verbessern. Ferner werden die zur Berechnung der Engpasserlöse verwendeten Daten durch die zentrale Vergabeplattform („SAP“) entsprechend Artikel 47 der FCA-Verordnung veröffentlicht.
- (11) Zusammenfassend fördert die vorgeschlagene CID-FCA-Methode die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DIE FOLGENDE CID-FCA-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die CID-FCA-Methode gilt als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 57 der FCA-Verordnung und betrifft die Verteilung der Engpasserlöse aus der Vergabe langfristiger Kapazitäten für:
 - a. alle bestehenden und zukünftigen Gebotszonengrenzen und Interkonnektoren in und zwischen den Mitgliedsstaaten, für die die CACM- und FCA-Verordnungen gelten und in denen Engpasserlöse aus der Vergabe von langfristigen Kapazitäten eingenommen werden.
 - b. Interkonnektoren im Besitz von ÜNB oder anderen juristischen Personen.
2. Sofern Engpasserlöse aus Übertragungsanlagen im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB erzielt werden, sind diese Parteien transparent und gleichberechtigt zu behandeln. Die ÜNB, die diese Anlagen betreiben, müssen die notwendigen Vereinbarungen gemäß dieser CID-FCA-Methode mit den betreffenden Eigentümern der Übertragungsanlagen schließen, um sie für die Engpasserlöse aus der Vergabe von langfristigen Kapazitäten bezüglich der in ihrem Auftrag betriebenen Übertragungsanlagen zu bezahlen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Vorschlag für eine CID-FCA-Methode verwendeten Begriffe haben die in Artikel 2 der FCA-Verordnung, der CACM-Verordnung, der HAR, der SAP-Methode gemäß Artikel 49 Absatz 1 der FCA-Verordnung, der Richtlinie 2009/72/EG und der Kommissionsverordnung (EG) 543/2013 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CID-FCA-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „Langfristige Engpasserlöse“ meinen Umsatzerlöse, die durch die Vergabe langfristiger Übertragungsrechte anfallen.
3. Darüber hinaus gilt in dieser CID-FCA-Methode Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

- a. eine Gebotszonengrenze kann für die Zwecke der Verteilung der Engpasserlöse aus einem oder mehreren Interkonnektoren bestehen.
- b. die verwendeten Begriffe gelten im Kontext der CACM- und FCA-Verordnung, sofern nicht anderweitig festgelegt;
- c. der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
- d. das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieser CID-FCA-Methode; und
- e. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

TITEL 2

Einziehung und Verteilung von langfristigen Engpasserlösen auf die Gebotszonengrenzen

Artikel 3

Vorgehensweise und Berechnung von langfristigen Engpasserlösen

1. Für jede relevante Marktzeiteinheit innerhalb einer auktionierten Produktperiode müssen die an einer Gebotszonengrenze generierten Engpasserlöse, die Auslastungsrichtung und der Auktionswert dem Grenzpreis der entsprechenden Auktion nach Multiplikation mit der Summe der langfristigen Übertragungsrechte in MW, die in der relevanten Marktzeiteinheit zugeteilt wurden, entsprechen, wobei, sofern relevant, mögliche Reduktionsperioden zu berücksichtigen sind.
2. Entsprechend der anwendbaren HAR muss die zentrale Vergabepattform („SAP“) bei Bestimmung der Ergebnisse einer Vergabe die durch die angenommenen Gebote generierten langfristigen Engpasserlöse berechnen. Die SAP sammelt die fälligen Beträge (Menge der akzeptierten Gebote multipliziert mit dem Grenzpreis unter Berücksichtigung von Minderungszeiten, Steuern und Umlagen) von den registrierten Teilnehmern ein und verteilt die entsprechend Artikel 3 Absatz 1 berechneten langfristigen Engpasserlöse auf die ÜNBs entsprechend dieser Methode.
3. Die finalen langfristigen Engpasserlöse, die jeder Gebotszonengrenze zugeteilt werden, müssen aus dem entsprechend Absatz 1 berechneten langfristigen Engpasserlös, reduziert um die an die Inhaber langfristiger Übertragungsrechte entsprechend Artikel 43 der FCA-Verordnung zu zahlenden Vergütungen, , bestehen.
4. Die zentrale Vergabepattform hat die langfristigen Engpasserlöse an die relevanten ÜNB basierend auf den in dieser Methode festgelegten Richtlinien zu verteilen.

TITEL 3

Verteilung der Engpasserlöse an der Gebotszonengrenze

Artikel 4

Verteilungsschlüssel

1. Die ÜNB auf beiden Seiten der Gebotszonengrenze müssen ihren Anteil an diesen Engpasserlösen basierend auf einem 50%-50%-Verteilungsschlüssel erhalten.
2. In Fällen, in denen die Eigentumsanteile oder die Anteile an den Investitionskosten auf beiden Seiten bestimmter Interkonnectoren an der betreffenden Gebotszonengrenze von einer 50%-50%-Aufteilung abweichen, können die betroffenen ÜNB aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsanteile, unterschiedlicher Anteile an den Investitionskosten, Ausnahmegenehmigungen¹ oder Entscheidungen zur gebotszonenübergreifenden Zuteilung der Kosten² durch die zuständigen Regulierungsbehörden oder die Agentur auch einen anderen Verteilungsschlüssel verwenden. Die Verteilungsschlüssel für diese spezifischen Fälle müssen in einem gemeinsamen Dokument durch die ENTSO-E auf deren Internetseite lediglich zu Informationszwecken veröffentlicht werden. Dieses Dokument muss für alle diese spezifischen Fälle den Namen des Interkonnectors, die Gebotszonengrenze, die beteiligten ÜNBs/Parteien, den angewandten spezifischen Verteilungsschlüssel und die Motivation / Begründung für das Abweichen vom 50%-50%-Verteilungsschlüssel, auflisten. Das Dokument muss, sobald eine Änderung eintritt, unverzüglich aktualisiert und veröffentlicht werden. Jede Publikation muss im Newsletter der ENTSO-E und auf der Website der zentralen Vergabeplattform bekanntgemacht werden.
3. Bei Gebotszonengrenzen, die aus mehreren Interkonnectoren bestehen und wo die Kapazität für Interkonnectoren separat vergeben wird, werden die langfristigen Engpasserlöse jedes solchen Interkonnectors direkt dem/den ÜNB/s dieses Interkonnectors basierend auf den relevanten Auktionen zugeteilt.
4. Wenn die Gebotszonengrenze aus mehreren Interkonnectoren mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln besteht oder Interkonnectoren sich im Besitz unterschiedlicher ÜNB befinden und die Kapazität gemeinsam verauktioniert wird, müssen die langfristigen Engpasserlöse zuerst den Interkonnectoren an der Gebotszonengrenze basierend auf dem Anteil jedes Interkonnectors an der zugeteilten langfristigen Kapazität zugewiesen werden. Der Anteil jedes Interkonnectors an der zugeteilten Kapazität bestimmt sich entsprechend der Vereinbarung zwischen allen relevanten ÜNBs an der Gebotszonengrenze auf Basis der technischen Bewertung des Anteils der Kapazität jedes Interkonnectors an der zugeteilten Kapazität oder der Verfügbarkeit jedes Interkonnectors. Die Grundsätze der technischen Bewertung für diese spezifischen Fälle müssen in einem gemeinsamen Dokument durch die ENTSO-E auf deren Internetseite lediglich zu Informationszwecken veröffentlicht werden. Das Dokument muss, sobald eine Änderung eintritt, unverzüglich aktualisiert und veröffentlicht werden. Jede Publikation muss im Newsletter der ENTSO-E und auf der Website der zentralen Vergabeplattform bekanntgemacht werden.
5. Wenn sich bestimmte Interkonnectoren im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB befinden oder andere juristische Personen als die ÜNB einen Anteil an den Investitionskosten eines Interkonnectors haben, dann gilt ein Verweis auf ÜNB in diesem Artikel ebenfalls als Verweis auf dergestalt juristische Personen. Sofern anwendbar, sind die Verteilungsschlüssel entsprechend der

¹ Ausnahmegenehmigungen, die diesen juristischen Personen durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EC) 714/2009 gewährt werden.

² Entscheidungen zur gebotszonenübergreifenden Zuteilung der Kosten, die diesen juristischen Personen durch die zuständigen Behörden oder die Agentur entsprechend Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EC) 347/2013 gewährt werden.

den juristischen Personen durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EC) 714/2009 gewährten Ausnahmegenehmigung zu berechnen.

TITEL 4

Schlussbestimmungen

Artikel 5

Veröffentlichung und Implementierung der CID-FCA-Methode

1. Die ÜNB müssen die CID-FCA-Methode unverzüglich nach der Genehmigung des Vorschlags durch alle NRA oder einem Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 4(10) und 4(11) der FCA-Verordnung veröffentlichen.
2. Die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion müssen die Methode zum Stichtag der Umsetzung der Kapazitätsberechnungsmethode innerhalb ihrer jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion entsprechend Artikel 10 der FCA-Verordnung oder zum Stichtag der Umsetzung der Methode zur Aufteilung der Kosten zur Sicherstellung der Verbindlichkeit und Vergütung der langfristigen Übertragungsrechte entsprechend Artikel 61 der FCA-Verordnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, umsetzen.

Artikel 6

Änderung der Methode der Engpasserlöse

Jegliche Änderung der existierenden Regeln oder Methoden in Bezug auf oder mit Wirkung auf die CID-FCA Methode – insbesondere die Implementierung des lastflussbasierten Ansatzes zur langfristigen Kapazitätsberechnung in einer der Kapazitätsberechnungsregionen – muss zu einer rechtzeitigen Überarbeitung der aktuellen CID-FCA-Methode entsprechend Artikel 4 Absatz 9 der FCA-Verordnung führen. Die Implementierung des CNTC-Ansatzes in einer CCR kann zu einer rechtzeitigen Überarbeitung der aktuellen CID-FCA-Methode entsprechend Artikel 4 Absatz 9 der FCA-Verordnung führen.

Artikel 7

Sprache

Die Referenzsprache für diese CID-FCA-Methode ist Englisch. Sofern die ÜNB diese CID-FCA-Methode in ihre Landessprachen übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4 (13) der FCA-Verordnung veröffentlichten Version und jeder Version in einer anderen Sprache entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften den zuständigen NRA eine aktualisierte Übersetzung der CID-FCA-Methode vorlegen.